

	HEXAFLUORINE®		Genehmigende Person: J. BLOMET <i>[Signature]</i>	Sicherheits- datenblatt
				Seite: 1/8
Vorgang: UMSETZEN	Dokument: SDB	Referenz: CDS_QAL_SDB_Hexafluorine_GE	Datum des Inkrafttretens: <i>15/07/2016</i>	Revision: 9

Gemäß Europäischer Verordnung 1272/2008 (CLP) zur Änderung der Europäischen Verordnung 1907/2006 (REACH)

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde im Einklang mit der Europäischen Verordnung 2015/830 erstellt

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS[#]

1.1. Produktidentifikator:

HEXAFLUORINE®

Andere Bezeichnungen:

Wässrige Lösung mit amphoteren Salzen.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs:

Spülung der Haut oder Augen nach Kontakt mit Flusssäure und Fluorid-Ionen in saurem Milieu.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Es wird davon abgeraten, die HEXAFLUORINE®-Lösung zum Abspülen von anderen Gefahrstoffen als Flusssäure oder Fluorid-Ionen in saurem Milieu zu verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

PREVOR

Moulin de Verville

BP1

95760 VALMONDOIS

FRANKREICH

Telefon: +33 (0)1 30 34 76 76

Fax: +33 (0)1 30 34 76 70

fds@PREVOR.com

www.PREVOR.com

Lieferant:

PREVOR GmbH

Gereonshof 2a

50670 Köln

Telefon: 0221-337722-0 Fax: 0221-337722-99

info@prevor.de

1.4. Notrufnummer:

0221-337722- (Geschäftszeiten, GMT+1).

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN[#]

2.1. Einstufung des Gemischs:

Nicht gefährliches Gemisch gemäß den Verordnungen 1272/2008/EG und 1907/2006/EG. Für die HEXAFLUORINE®-Lösung ist kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich (Artikel 31 der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 berichtigt durch Artikel 57 der EG-Verordnung 1272/2008).

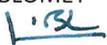
2.2 Kennzeichnungselemente:

Da es sich um ein ungefährliches Gemisch handelt, sind weder Warnhinweise noch eine Gefahrenkennzeichnung erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren:

Keine weiteren Gefahren, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Einstufung erfordern würden.

[#]: Hier wurden bei der letzten Aktualisierung Änderungen vorgenommen.

	HEXAFLUORINE®		Genehmigende Person: J. BLOMET 	Sicherheits- datenblatt
				Seite: 2/8
Vorgang: UMSETZEN	Dokument: SDB	Referenz: CDS_QAL_SDB_Hexafluorine_GE	Datum des Inkrafttretens: 15/07/2016	Revision: 9

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN[#]

3.2. Gemisch:

Enthält keinen Bestandteil, der eine Gefahr darstellt.

Name	CAS-Nr.	% p/p
Amphotere Salze	Eigentümer	Eigentümer
Wasser	7732-18-5	q. s.

Verunreinigungen:

Keine Verunreinigung, die eine Gefahr darstellt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN[#]

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

In Europa ist die HEXAFLUORINE®-Lösung ein Medizinprodukt der Klasse IIa ohne besondere Gefahr zur Anwendung als Erste-Hilfe-Produkt nach einer chemischen Kontamination mit Flusssäure oder sauren Fluoriden.

Personen, die mit Gefahrstoffen in Kontakt gekommen sind, müssen im Anschluss einen Arzt hinzuzuziehen oder medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Bitte legen Sie dem Arzt oder der medizinischen Fachkraft eine Kopie der Etikettierung und das SDB des Gefahrstoffs vor.

Die Spülanleitung zur HEXAFLUORINE®-Lösung ist auf unserer Internetseite www.PREVOR.com verfügbar und kann von dort heruntergeladen werden.

4.1.1. Inhalation:

Dies ist nicht der vorrangige Expositionsweg. Das Produkt ist bei Inhalation nicht toxisch. Bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.

4.1.2. Augenkontakt:

Keine besondere Gefahr. Nach einer Primäerspülung mit der HEXAFLUORINE®-Lösung zur Verbesserung des Augenkomforts mit der Lösung AFTERWASH II® spülen.

4.1.3. Hautkontakt:

Keine besondere Gefahr. Die Haut kann mit Leitungswasser gespült werden.

4.1.4. Verschlucken:

Dies ist nicht der vorrangige Expositionsweg. Das Produkt ist bei oraler Aufnahme nicht toxisch. Bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine negativen Nebenwirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine spezifische Soforthilfe. Bei diesem Gemisch handelt es sich um ein steriles Medizinprodukt, das zur zeitlich begrenzten Verwendung vorgesehen ist. Es stellt als solches keine Gefahr dar. Bei Bedarf eine Zweitmaßnahme mit einem spezifischen Gegenmittel für eine Chemikalienexposition mit einem für Fluoridionen vom Typ Calciumgluconat durchführen.

Bei der Verwendung der HEXAFLUORINE®-Lösung gegen Chemikalienspritzer:

Einsatzkräfte müssen eine Schutzausrüstung tragen, die für die Chemikalie geeignet ist, mit der die Person kontaminiert wurde.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG[#]

5.1. Löschmittel:

Sprühwasser, Kohlendioxid, Löschpulver, Löschschaum, jedes Löschmittel des Typs „ABC“.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Mögliche thermische Zersetzung in toxische Produkte ab 100 °C: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide und organische Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, wie es üblicherweise bei jeder Art von Brand eingesetzt wird.

[#]: Hier wurden bei der letzten Aktualisierung Änderungen vorgenommen.

	HEXAFLUORINE®		Genehmigende Person: J. BLOMET <i>JB</i>	Sicherheitsdatenblatt
				Seite: 3/8
Vorgang: UMSETZEN	Dokument: SDB	Referenz: CDS_QAL_SDB_Hexafluorine_GE	Datum des Inkrafttretens: <i>15/07/2016</i>	Revision: 9

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG[#]

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Bei Augenkontakt und zur Verbesserung des Augenkomforts mit der Lösung AFTERWASH II® spülen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Freisetzung in die Umwelt (Kanalisation, Gewässer, Erdreich) begrenzen, auch wenn das Gemisch nicht ökotoxisch ist.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen. Dieses Produkt kann beispielsweise mit einem Absorptionsmittel aus dem Produktsortiment von PREVOR wie dem polyvalenten Chemikalienbinder POLYCAPTOR® oder dem neutralisierenden Chemikalienbinder TRIVOREX® aufgenommen werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG[#]

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Im fest verschlossenen Originalgebinde lagern. Im verschlossenen Originalgebinde beträgt die Haltbarkeit zwei Jahre.

Nach Möglichkeit trocken und frostfrei lagern und vor starken Wärmequellen schützen (Lagertemperatur zwischen 2 und 50 °C). Die ideale Gebrauchstemperatur ist die Raumtemperatur (zwischen 15 und 35 °C).

Unter den normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen ist das Produkt stabil.

In einer korrosiven Umgebung nicht ohne Schutzbehälter (Spülstation und Kombi-Station) lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Abspülen von Chemikalienspritzern von Flusssäure und sauren Fluoriden, die in das Auge oder auf die Haut gelangt sind.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN[#]

8.1. Zu überwachende Parameter:

Ein Expositionsgrenzwert ist nicht bekannt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen für die HEXAFLUORINE®-Lösung.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz:

Keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hautschutz:

Handschutz:

Keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Atemschutz:

Keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Thermische Gefahren:

Keine thermischen Gefahren bei der HEXAFLUORINE®-Lösung.

Schutz der Rettungskräfte:

Keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Die Reste der Chemikalie, mit der die Person kontaminiert wurde, und der HEXAFLUORINE®-Lösung können die gefährlichen Eigenschaften der Chemikalie beibehalten. Spülrückstände daher beispielsweise mit einem Chemikalienbinder aus dem Produktsortiment von PREVOR wie dem polyvalenten Chemikalienbinder POLYCAPTOR®, dem neutralisierenden polyvalenten Chemikalienbinder TRIVOREX® oder dem für Säuren spezifischen neutralisierenden Chemikalienbinder ACICAPTAL® aufnehmen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN[#]

[#]: Hier wurden bei der letzten Aktualisierung Änderungen vorgenommen.

	HEXAFLUORINE®		Genehmigende Person: J. BLOMET <i>JBL</i>	Sicherheits- datenblatt
				Seite: 4/8
Vorgang: UMSETZEN	Dokument: SDB	Referenz: CDS_QAL_SDB_Hexafluorine_GE	Datum des Inkrafttretens: <i>15/07/2016</i>	Revision: 9

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

- a) Aussehen (bei 20 °C):
Klare farblose Flüssigkeit.
- b) Geruch:
Geruchlos.
- c) Geruchsschwelle:
Nicht zutreffend, da das Gemisch geruchlos ist.
- d) pH-Wert:
pH-Wert zwischen 7,2 und 7,7 (bei 20 °C).
- e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
-1 °C.
- f) Siedepunkt:
100 °C.
- g) Flammpunkt:
Nicht zutreffend, da das Gemisch nicht entzündlich ist.
- h) Verdampfungsgeschwindigkeit:
1 (Wasser = 1).
- i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig):
Das Produkt ist nicht entzündlich.
- j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:
Nicht zutreffend, da die HEXAFLUORINE®-Lösung nicht entzündlich ist.
- k) Dampfdruck:
18 mm Hg (bei 20 °C).
- l) Dampfdichte:
Nicht bestimmt.
- m) Relative Dichte:
1,046 (Dichte = 1,046 g/cm⁻³).
- n) Löslichkeit(en):
Mit Wasser mischbar.
Mit organischen Lösemitteln geringfügig mischbar.
- o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:
Mit Wasser mischbar.
- p) Selbstentzündungstemperatur:
Nicht zutreffend, da das Gemisch nicht entzündlich ist.
- q) Zersetzungstemperatur:
Mögliche thermische Zersetzung ab 100 °C.
- r) Viskosität:
Mit der von Wasser vergleichbar.
- s) Explosive Eigenschaften:
Keine explosiven Eigenschaften.
- t) Oxidierende Eigenschaften:
Keine oxidierenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT[#]

10.1. Reaktivität:

Die Lösung ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität:

Unter den empfohlenen Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Bislang nicht bekannt (gefährliche Polymerisation, Zersetzung, Kondensation oder Autoreaktivität werden nicht erwartet).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Nicht bei einer Temperatur unter 2 °C oder einer Temperatur über 50 °C lagern.
Bei TADs (tragbare Körperduschen) Temperaturen über 60 °C vermeiden.

[#]: Hier wurden bei der letzten Aktualisierung Änderungen vorgenommen.

	HEXAFLUORINE®		Genehmigende Person: J. BLOMET 	Sicherheits- datenblatt
				Seite: 5/8
Vorgang: UMSETZEN	Dokument: SDB	Referenz: CDS_QAL_SDB_Hexafluorine_GE	Datum des Inkrafttretens: 15/07/2016	Revision: 9

10.5. Unverträgliche Materialien:

Bislang nicht bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Mögliche thermische Zersetzung ab 100 °C unter Freisetzung von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxiden und organischen Dämpfen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN[#]

Die biologische Beurteilung von Medizinprodukten wird in der Norm ISO 10993-1 beschrieben. Unter Berücksichtigung der Art und der Dauer des Kontakts zwischen der HEXAFLUORINE®-Lösung und dem menschlichen Körper handelt es sich bei den zu prüfenden Wirkungen um die Zytotoxizität, die Sensibilisierung und die Reizung. Die anderen durchgeführten Tests werden in der Norm ISO 10993-1 für Kontakte anderer Art oder über längere Zeit empfohlen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

a) Akute Toxizität:

Bei oraler Aufnahme nichttoxisch, LD₅₀ (oral, bei der Ratte) > 2000 mg/kg⁻¹.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Nicht reizend und nicht korrosiv (Test am Kaninchen).

c) Schwere Augenschädigung/-reizung:

Nicht reizend und nicht korrosiv (Test am Kaninchen).

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Nicht allergen (Verfahren von Magnusson und Kligman am Meerschweinchen).

e) Keimzell-Mutagenität:

Nicht mutagen (Ames-Test negativ).

f) Karzinogenität:

Nicht bestimmt.

g) Reproduktionstoxizität:

Nicht bestimmt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Nicht bestimmt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Nicht bestimmt.

i) Aspirationsgefahr:

Nicht bestimmt.

k) Sonstige Angaben:

Zytotoxizität: nicht zytotoxisch (MTT-Test an Fibroblasten).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN[#]

Die HEXAFLUORINE®-Lösung ist bei einer Freisetzung in die Umwelt nicht gefährlich.

12.1. Toxizität (alle Tests wurden an einem ähnlichen Molekül durchgeführt):

12.1.1. Mikrotoxizität:

Keine nachteiligen Wirkungen auf *Photobacterium phosphoreum* bekannt:

EC₅₀-15 min bei 8,63 % (oder bei 5136 mg/l⁻¹),

EC₅₀-30 min bei 9,8 % (oder bei 5832 mg/l⁻¹).

12.1.2. Aquatische Toxizität:

Keine nachteiligen Wirkungen auf *Daphnia magna* bekannt:

EC₅₀-24 h bei 9,5 % (oder bei 5654 mg/l⁻¹).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht persistent. Die HEXAFLUORINE®-Lösung ist stabil, kann sich in der Umwelt aber zu einfachen Salzen zersetzen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Die HEXAFLUORINE®-Lösung ist nicht bioakkumulierbar (mit Wasser mischbar und mit organischen Lösemitteln geringfügig mischbar).

12.4. Mobilität im Boden:

Nicht bestimmt.

[#]: Hier wurden bei der letzten Aktualisierung Änderungen vorgenommen.

	HEXAFLUORINE®		Genehmigende Person: J. BLOMET 	Sicherheitsdatenblatt
				Seite: 6/8
Vorgang: UMSETZEN	Dokument: SDB	Referenz: CDS_QAL_SDB_Hexafluorine_GE	Datum des Inkrafttretens: 15/07/2016	Revision: 9

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht zutreffend, da der Bericht über die chemische Sicherheit nicht vorgeschrieben ist.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Bislang keine anderen nachteiligen Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG[#]

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Keine spezifischen Maßnahmen zur Beseitigung für diese ungefährliche wässrige Lösung (möglicher Abfallschlüssel: 16 10 02). Da die tragbare autonome Körperdusche (TAD) nachfüllbar ist, muss sie nach Erhalt einer neuen TAD an den Lieferanten zurückgegeben werden. Die übrigen Gebinde können durch Verbrennen energetisch verwertet werden (Abfallschlüssel 15 01 02).

Das Gemisch aus dem Absorptionsmittel und der HEXAFLUORINE®-Lösung kann durch Verbrennen wie mit gefährlichen Substanzen kontaminierte Absorptionsmittel energetisch verwertet werden (Abfallschlüssel 15 02 03).

Die Reste der Chemikalie, mit der die Person kontaminiert wurde, und der HEXAFLUORINE®-Lösung können die gefährlichen Eigenschaften der Chemikalie beibehalten. Diese Reste müssen daher auf dieselbe Weise wie die Chemikalie oder wie eine mit gefährlichen Substanzen kontaminierte wässrige, flüssige Lösung behandelt werden (Abfallschlüssel 16 10 01*).

Das Gemisch aus diesen Resten und einem Absorptionsmittel aus dem Produktsortiment von PREVOR kann ebenfalls gefährlich bleiben. Dieses Gemisch kann wie mit gefährlichen Substanzen kontaminierte Absorptionsmittel durch Verbrennen energetisch verwertet werden (Abfallschlüssel 15 02 02*).

Die Abfallschlüssel sind dem Beschluss Nr. 2014/955/EU der Europäischen Kommission entnommen. Nicht in die Umwelt entsorgen.

In jedem Fall sind die bestehenden nationalen oder regionalen Vorschriften zur Abfallentsorgung zu beachten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT[#]

Für die HEXAFLUORINE®-Lösung als solche sind keine besonderen Transportvorschriften anwendbar.

RID: Nicht verwendete Transportart.

ADN: Nicht verwendete Transportart.

ADR: Nicht zutreffend.

IMDG:

	Behälter
	TAD
14.1. UN-Nummer	UN 1013
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Kohlendioxid
14.3. Transportgefahrenklassen	2,2
Verpackungsanweisungen	P200

IATA (ICAO):

	Behälter
	TAD
14.1. UN-Nummer	UN 1013
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Kohlendioxid
14.3. Transportgefahrenklassen	2,2
Verpackungsanweisungen	200

14.4. Verpackungsgruppe:

Nicht zutreffend.

14.5. Umweltgefahren:

Die HEXAFLUORINE®-Lösung stellt keine Gefahr für die Umwelt dar und ist kein Meeresschadstoff.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen vom Verwender zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Da die Produkte verpackt geliefert werden, entfällt dieser Unterabschnitt.

[#]: Hier wurden bei der letzten Aktualisierung Änderungen vorgenommen.

	HEXAFLUORINE®		Genehmigende Person: J. BLOMET 	Sicherheits- datenblatt
				Seite: 7/8
Vorgang: UMSETZEN	Dokument: SDB	Referenz: CDS_QAL_SDB_Hexafluorine_GE	Datum des Inkrafttretens: 15/07/2016	Revision: 9

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN[#]

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Das Produkt wird als nicht gefährlich im Sinne der Regelung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen eingestuft: Verordnung 1272/2008/EG (CLP) zur Änderung der Verordnung 1907/2006/EG (REACH). Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde gemäß der Verordnung 2015/830/EG erstellt, die die Verordnungen 453/2010/EG und 1907/2006/EG bezüglich der Anforderungen an die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ändert.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN[#]

Empfohlene Verwendungen:

Die HEXAFLUORINE®-Lösung unverzüglich und als Erstbehandlung verwenden, um Spritzer von Flusssäure oder sauren Fluoriden aus den Augen oder von der Haut zu spülen.

Die Spülanleitung zur HEXAFLUORINE®-Lösung ist auf unserer Internetseite www.PREVOR.com verfügbar und kann von dort heruntergeladen werden.

Vorsichtsmaßnahmen:

- 1 -Bei andauernden Beschwerden oder beim Vorhandensein von Fremdkörpern nach der Spülung wird empfohlen, einen Facharzt hinzuzuziehen.
- 2 -Bei Spritzern von anderen Chemikalien wird empfohlen, die PREVIN®Lösung zu verwenden und einen Facharzt hinzuzuziehen.
- 3 -In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Spülung richtig durchgeführt und das geltende Protokoll des zuständigen Arztes eingehalten wurde.

Abkürzungen:

CLP: Classification, labelling and packaging of substances and mixtures. Die CLP-Verordnung ist die Europäische Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien und dient zur Umsetzung des GHS (Global harmonisiertes System).

REACH: Registration, evaluation, authorisation and restriction of chemicals. REACH ist die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Die REACH-Verordnung vereinfacht und verbessert die vorherige Chemikaliengesetzgebung der Europäischen Union.

CE: Commission européenne (Europäische Kommission).

EU: Europäische Union.

SDB: Sicherheitsdatenblatt.

GMT: Greenwich Mean Time (mittlere Greenwich-Zeit).

CAS-Nummer: Nummer des Chemical Abstract Service (Verzeichnis). Hierunter versteht man die eindeutige Registrierungsnummer eines chemischen Stoffs in der Datenbank des Chemical Abstracts Service (CAS).

% p/p: Gewichtsprozent. Hierunter versteht man den Massenanteil eines Elements an der Gesamtmasse des Bestandteils.

q. s.: *quantum satis* (in ausreichender Menge). Hierbei handelt es sich um die Menge an Lösemittel, die zu anderen Produkten gegeben werden muss, um die erforderliche Menge des Endprodukts zu erhalten.

Löschmittel des Typs „ABC“: Löschmittel für Brände der Klasse A (von Feststoffen, die organische Stoffe wie Holz, Baumwolle, Papier, Gras, Kunststoff enthalten), Brände der Klasse B (von brennbaren Flüssigkeiten) oder Brände der Klasse C (von Gas).

MITT-Test: Test, der mit einem Tetrazoliumsalz (MITT-Reagens) als Reagens durchgeführt wird.

LD₅₀: Mittlere letale Dosis. Hierunter versteht man die Dosis der Substanz, die den Tod von 50 % einer Tierpopulation verursacht.

EC₅₀: Mittlere effektive Konzentration. Hierbei handelt es sich um ein Maß für die Konzentration eines Medikaments, eines Antikörpers oder eines Giftstoffs, die eine halbmaximale Reaktion zwischen dem Basiswert und der maximalen Wirkung nach einer bestimmten Einwirkungszeit hervorruft.

RID (Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses): Regelung

[#]: Hier wurden bei der letzten Aktualisierung Änderungen vorgenommen.

		HEXAFLUORINE®		Genehmigende Person: J. BLOMET 	Sicherheits- datenblatt
Vorgang: UMSETZEN	Dokument: SDB	Referenz: CDS_QAL_SDB_Hexafluorine_GE	Datum des Inkrafttretens: 15/07/2016	Revision: 9	
<p>zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.</p> <p><u>ADN</u> (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure): Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.</p> <p><u>ADR</u> (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route): Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.</p> <p><u>IMDG</u> (International maritime code for dangerous goods): Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.</p> <p><u>IATA (ICAO)</u> (International Air Transport Association – International Civil Aviation Organization): Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Luftverkehr.</p> <p><u>Aktualisierung des SDB:</u></p> <p>Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) für die HEXAFLUORINE®-Lösung wird bei einer Änderung von Vorschriften, bei Verfügbarkeit neuer technischer Daten oder dann aktualisiert, wenn die jährliche Prüfung der Vorschriften, der wissenschaftlichen Informationen und der Produktionsdaten eine Änderung der Risikoanalyse der HEXAFLUORINE®-Lösung zur Folge hat.</p>					

Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technische Bedienungsanleitung, ohne sie zu ersetzen. Die darin enthaltenen Hinweise beruhen auf dem Stand unserer Kenntnisse des betreffenden Produkts zum angegebenen Datum. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Der Benutzer wird außerdem auf eventuelle Risiken hingewiesen, die dadurch entstehen, dass das Produkt für andere Zwecke als die vorhergesehenen verwendet wird.

Es gilt die französische Originalausgabe der Version GRV_QAL_FDS_Hexafluorine_fr vom 19.05.2016, da es sich bei der deutschen Version nur um eine Übersetzung handelt.

: Hier wurden bei der letzten Aktualisierung Änderungen vorgenommen.